

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Erkens, 1. Beig. und StK Tsalastras, OB Schranz

Delegiertenversammlung 2025 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE); hier: Entsendung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen ohne Stimmrecht

Beratungsfolge

10.02.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.02.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – entsendet als stimmberechtigte Delegierte

1.

2.

3.

2. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – entsendet die vorgeschlagene Bedienstete/den vorgeschlagenen Bediensteten gem. § 113 Abs. 2 GO NRW

1.

zur Teilnahme an der zur Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 10./11. April 2025 in Jena

3. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – entsendet als Gäste ohne Stimmrecht

1. Frau Desbina Kallinikidou (Bereich 7-0-30/Büro für Interkultur)

2.

3.

4.

5.

4. Der Rat der Stadt macht in Anwendung des § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen von seinem Rückholrecht Gebrauch und genehmigt die Dienstreise für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Fahrt- sowie Unterkunftskosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden. Haushaltsmittel in Höhe von 2.030,00 EUR (Gesamtansatz) stehen beim Auftrag 810001010101 – Ratsangelegenheiten, Kostenart 541170 – Aufw. für übernommene Reisekosten zur Verfügung.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt**1. Grundsätzliches**

Als Mitgliedsstadt der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) kann die Stadt Oberhausen entsprechend ihrer Einwohnerzahl vier stimmberechtigte Delegierte entsenden; dabei ist § 113 Abs. 2 GO NRW zu beachten.

Darüber hinaus ist es möglich, neben den stimmberechtigten Delegierten weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Gäste ohne Stimmrecht zur Delegiertenversammlung zu entsenden.

Die Delegiertenversammlung 2025 findet am 10./11. April 2025 in Jena statt.

Die Delegiertenversammlung steht unter dem Motto: „1955 – 2025 70 Jahre RGRE – 70 Jahre kommunales Engagement für Europa“.

2. Was ist die Deutsche Sektion des RGRE?

Die Deutsche Sektion des RGRE besteht seit 1955 als eingetragener Verein. Mitglieder sind deutsche Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag.

Die wichtigsten Ziele des RGRE/Deutsche Sektion sind:

- die Mitgestaltung der Zukunft Europas
- die Mitwirkung an der europäischen Gesetzgebung
- die Unterstützung von kommunalen Partnerschaften
- die Stärkung der Kommunen auf globaler Ebene
- der Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder.

Die Deutsche Sektion des RGRE erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden und mit der Zielsetzung, in Brüssel möglichst mit einer Stimme zu sprechen und gemeinsame europapolitische Positionen dort durch den europäischen RGRE-Dachverband „Council of European Municipalities and Regions“ (CEMR) vertreten zu lassen. Sie ist in den Führungsgremien des CEMR mit Sitz und Stimme vertreten und arbeitet in den Arbeitsgruppen mit.

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des RGRE.

Sie beschließt über

- a. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
- b. Anträge der Mitglieder,
- c. Vorlagen des Präsidiums,

d. Satzungsänderungen

e. Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

3. Verfahren

Hat der Rat – wie hier – zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden.

Hierbei hat der Oberbürgermeister gemäß §§ 40 Abs. 2 Satz 5, 50 Abs. 4 Satz 1 („...der Rat...“) Stimmrecht.

Die Entsendung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen ohne Stimmrecht kann in Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW jeweils auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben:

Entweder kommt das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zur Anwendung; hierfür ist ein einheitlicher Wahlvorschlag erforderlich, der mit einstimmigem Beschluss der Ratsmitglieder angenommen wird. Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

Alternativ kann nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW jeweils eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang durchgeführt werden. Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.

Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Besonderheiten

Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.“) ist zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu, dass der Rat verpflichtet ist, den (Ober-) Bürgermeister oder den/die von ihm vorgeschlagene/n Bedienstete/n zu wählen.

Anlage/n

1 - Klimacheck B 17 6287